

## Wahlbekanntmachung

1. Am 27. Oktober 2019 findet von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Hörselberg-Hainich statt.

Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde Hörselberg-Hainich bildet 12 Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich:

Stimmbezirk	Anschrift Wahllokal	barrierefrei
01 Behringen mit Hütscheroda	Gemeindeverwaltung Hörselberg-Hainich Behringen, Hauptstraße 90 A 99820 Hörselberg-Hainich	ja
02 Bolleroda mit Beuernfeld	Bürgerhaus Beuernfeld Himmelsbach 2, 99820 Hörselberg-Hainich	
03 Craula	Gaststätte Am Rennstieg Craula, Am Waidstein 70, 99820 Hörselberg-Hainich	
04 Ettenhausen/N. mit Melborn	FFW Gerätehaus Ettenhausen/Nesse Triftweg, 99820 Hörselberg-Hainich	
05 Großenlupnitz	Bürgerhaus Großenlupnitz Eichelgasse 29, 99820 Hörselberg-Hainich	ja
06 Hastrungsfeld mit Burla	Bürgerhaus Hastrungsfeld Hastrungsfeld 2, 99820 Hörselberg-Hainich	
07 Kälberfeld	Bürgerhaus Kälberfeld Am Hörselberg 47 A, 99820 Hörselberg-Hainich	
08 Reichenbach	Bürgerhaus Reichenbach Schulstraße 26, 99820 Hörselberg-Hainich	
09 Sättelstädt mit Sondra	Imbiss Agrargenossenschaft Hörseltal Sättelstädt, Hardtgasse 100 99820 Hörselberg-Hainich	
10 Tüngeda	Vereinshaus Tüngeda Tüngedaer Str. 19, 99820 Hörselberg-Hainich	
11 Wenigenlupnitz	Vereinshaus Wenigenlupnitz Kirchstraße 16, 99820 Hörselberg-Hainich	
12 Wolfsbehringen	Kulturhaus Wolfsbehringen Dorfstraße 77 A, 99820 Hörselberg-Hainich	

**In den Wahlbenachrichtigungen sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.**

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Die Arbeitsräume des Briefwahlvorstands befinden sich:

Gemeindeverwaltung Hörselberg-Hainich  
Behringen  
Hauptstraße 90 A  
99820 Hörselberg-Hainich

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag dem 27. Oktober 2019 um 18:00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Bitte bringen Sie die Wahlbenachrichtigungskarte und den amtlichen Personalausweis- Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass in den Wahlraum mit. Bitte bewahren Sie die Wahlbenachrichtigungskarte auf, da sie für eine eventuelle Stichwahl noch benötigt wird.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

3.1. Bei der Wahl des Bürgermeisters sind zwei Wahlvorschläge zugelassen.

Sie haben eine Stimme. Sie vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 26. Mai 2019 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

Anmerkung nach Bekanntgabe: Wahltag ist der 27.10.2019

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 28. Oktober 2019 jeweils um 09:00 Uhr bis voraussichtlich 13:00 Uhr, in denselben Wahlräumen sowie in den

Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Hörselberg-Hainich, 24.09.2019

  
Anke Schwerdt  
Gemeindewahlleiterin